

Aktenzeichen: 3 AZR 416/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 17. Juli 1984

- 3 AZR 416/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 28. April 1980

Karlsruhe

- 3 Ca 31/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 17. Dezember 1980

Baden-Württemberg
(Mannheim)

- 6 Sa 57/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld bei Schwerbehinderten

Gesetz: SchwBG § 42; BAT §§ 62, 63, 64, 70

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 416/81

6 Sa 57/80 Baden-Württemberg (Mannheim)

Verkündet am
17. Juli 1984

Im Namen des Volkes!

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner und Zilius für Recht erkannt:

1. Die Anschlußrevision des Klägers wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. Dezember 1980 - 6 Sa 57/80 - aufgehoben soweit es der Klage stattgegeben und über die Kosten entschieden hat.
3. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 28. April 1980 - 3 Ca 31/80 - teilweise abgeändert und die Klage in vollem Umfange abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

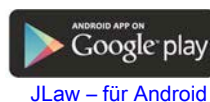
Der am 17. September 1915 geborene Kläger war beim Versorgungsamt K als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galt der BAT. Der Kläger ist Schwerbehinderter. Er kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1977 und bezog ab 1. Oktober 1977 vorgezogenes Altersruhegeld. Zuvor hatte ihm das beklagte Land am 8. Juli 1977 folgendes schriftlich mitgeteilt:

"Falls Sie den Anspruch auf Rente aus der gesetzl. Rentenversicherung und auf Versorgungs- oder Versicherungsrente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder haben, die Rentenhöhe aber noch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

nicht feststeht, weil noch kein Rentenbescheid erteilt ist, so besteht die Möglichkeit, Ihnen das Übergangsgeld zunächst ohne Verminderung um diese Renten auszuzahlen, damit Ihnen bis zur Rentenzahlung ausreichende Mittel für Ihren Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Voraussetzung hierfür ist, daß Sie Ihre Rentenansprüche für die Zeit, für die Ihnen Übergangsgeld gezahlt wird, an das Land Baden-Württemberg abtreten."

Daraufhin erklärte der Kläger am 28. Juli 1977 schriftlich:

"Ich habe Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten und Versorgungsrente aus der Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beantragt. Das beantragte Altersruhegeld und die Versorgungsrente wurden bis jetzt noch nicht festgesetzt. Ich bitte, das mir nach den §§ 62 - 64 BAT bzw. 65 - 67 MTL II zu gewährende Übergangsgeld nicht um die voraussichtlichen Bezüge aus der Rentenversicherung und der Zusatzversicherung zu kürzen.

Ich trete dafür

- a) meinen Anspruch auf Altersruhegeld mit Ausnahme etwaiger Kinderzuschüsse gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ...,
- b) meinen Anspruch auf Versorgungsrente gegen die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ...

für die Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wird, an das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung ... ab."

Das beklagte Land gewährte dem Kläger ab 1. Oktober 1977 ein Übergangsgeld in Höhe von 11.543,08 DM. Darauf rechnete

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

es das vorgezogene Altersruhegeld in Höhe von 6.455,08 DM an. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat die Abtretung des Altersruhegeldes nicht anerkannt. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 15. Dezember 1977 eine monatliche Zusatzversorgungsrente von 651,40 DM. Für die ersten vier Monate überwies sie diese Rente von insgesamt 2.605,60 DM nicht an den Kläger, sondern am 3. Januar 1978 an das beklagte Land.

Nachdem der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts mit Urteil vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - (AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG) entschieden hatte, daß wegen der Schwerbehinderung gezahlte Altersrenten nicht auf das Übergangsgeld angerechnet werden dürfen, verlangte der Kläger mit Schreiben vom 28. Oktober 1978 die angerechneten Beträge von dem beklagten Land. Dieses lehnte die Zahlung unter Hinweis auf die tarifliche Ausschlußfrist ab.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Ansprüche nicht der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT unterlägen. Im übrigen habe er sie rechtzeitig mit seiner Erklärung vom 28. Juli 1977 geltend gemacht. Die Berufung des beklagten Landes auf das Erlöschen seiner Forderungen verstoße gegen Treu und Glauben.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 6.465,08 DM und weitere 2.605,60 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Es hat vorgetragen, die Ansprüche des Klägers seien nach der tariflichen Ausschußfrist verfallen, weil sie erstmals mit Schreiben vom 28. Oktober 1978 geltend gemacht worden seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 6.465,08 DM stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das erstinstanzliche Urteil insoweit aufgehoben, als das beklagte Land verurteilt worden ist, mehr als die von der VBL geleisteten 2.605,60 DM nebst Zinsen an den Kläger zu zahlen; die weitergehende Berurung des beklagten Landes sowie die Berufung des Klägers wurden zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen haben beide Parteien Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat durch Beschluß vom 12. August 1981 - 4 AZN 166/81 - die Beschwerde des Klägers als unzulässig verworfen. Auf die Beschwerde des beklagten Landes wurde die Revision insoweit zugelassen, wie das Land durch das Berufungsurteil beschwert ist. Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger hat sich am 9. November 1981, einem Montag, der Revision des beklagten Landes angeschlossen. Die Revisionschrift ist ihm am 8. Oktober 1981 zugestellt worden. Mit der Anschlußrevision verfolgt er seine Klage weiter, soweit sie das Berufungsgericht abgewiesen hat.

Entscheidungsgründe:

A. Die Anschlußrevision des Klägers ist zwar form- und fristgemäß eingelegt worden. Sie ist aber unzulässig.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Vierte Senat hat nur die Revision des beklagten Landes zugelassen. Damit ist die Anschlußrevision des Klägers ausgeschlossen. In der Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, daß bei der Verbindung zweier Ansprüche, von denen nur der eine Gegenstand einer zulässigen Revision sein kann, auch der andere revisionsrechtlicher Nachprüfung unterliegt, sofern zwischen beiden ein rechtlicher Zusammenhang besteht (vgl. BAG Urteil vom 21. Oktober 1982 - 2 AZR 628/80 - EzA Nr. 13 zu § 1 KSchG Tendenzbetrieb; BGHZ 35, 302, 306 m. w. N.). Ein solcher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn die Entscheidung über den einen Anspruch möglicherweise dem anderen Anspruch die rechtliche Grundlage entzieht. Eine derartige Abhängigkeit besteht hier jedoch nicht.

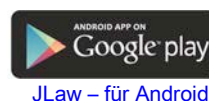
Die Entscheidung über die Revision des beklagten Landes kann sich nicht auf den mit der Anschlußrevision verfolgten Anspruch auswirken. Beide Ansprüche haben unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Die Anschlußrevision betrifft einen Teil des Übergangsgeldes, den das beklagte Land nicht ausgezahlt hat, weil es das vorgezogene Altersruhegeld darauf anrechnen wollte. Insoweit macht der Kläger einen Erfüllungsanspruch geltend. Die Hauptrevision hingegen hat einen Bereicherungsanspruch zum Gegenstand. Das Bestehen oder Nichtbestehen des einen Anspruchs berührt den anderen nicht. Vielmehr ist es denkbar, daß einer der beiden Ansprüche durch Fristablauf erloschen ist. Eben dies hat das Landesarbeitsgericht angenommen und darauf beruht auch die Begrenzung der Revisionszulassung, die der Vierte Senat gebilligt hat.

B. Die Revision des beklagten Landes ist begründet. Der Kläger kann nicht die Auszahlung der von dem beklagten Land eingezogenen Zusatzversorgungsrente in Höhe von

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

2.605,60 DM verlangen. Sein Anspruch ist erloschen.

I. Dem Kläger stand bei seinem Ausscheiden aus den Diensten des beklagten Landes unstreitig ein Übergangsgeld von 11.543,08 DM brutto zu. Auf diesen Anspruch brauchte er sich die Zusatzversorgungsrente der VBL nicht anrechnen zu lassen. Die Abtretung seiner Rentenansprüche, die eine Anrechnung ermöglichen sollte, ist nach § 134 BGB nichtig.

1. Allerdings ist in § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT i.d.F. des 14. und 22. ÄndTarifvertrags vom 15. Dezember 1965 und 7. Juli 1969 vorgesehen, daß ein Angestellter, dem laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, Übergangsgeld nur insoweit erhält, als die Rentenbezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Nach dem Wortlaut des Tarifvertrages durfte das beklagte Land also die Rentenbezüge bei der Bemessung des Übergangsgeldes berücksichtigen.

Die Vorschrift des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT, aa0, ist jedoch insoweit rechtsunwirksam, wie sie sich auf die Versorgungsrente bezieht, die einem Schwerbehinderten bei vorgezogenem Ruhestand gezahlt wird. Nach § 42 SchwbG i.d.F. vom 29. April 1974 (BGBl I, 1006) dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge Renten eines Schwerbehinderten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen. Der Gesetzgeber will sicherstellen, daß die dem Schwerbehinderten zum Ausgleich seiner Leiden gewährten Sozialleistungen nicht mit dem vom Arbeitgeber geschuldeten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Arbeitsentgelt verrechnet werden. Das Gericht ist in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß das Übergangsgeld nach § 62 BAT zum Arbeitsentgelt zählt (BAG Urteil vom 13. Juli 1982 - 3 AZR 576/80 - AP Nr. 3 zu § 42 SchwbG, zu 3 a der Gründe m. w. N.). Ferner hat das Gericht entschieden, daß das vorgezogene Altersruhegeld für Schwerbehinderte (§ 1248 Abs. 1 RV0, § 25 Abs. 1 AVG, § 48 Abs. 1 RKG) zu den nicht anrechnungsfähigen Renten gehört (BAG Urteile vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG; vom 16. November 1982 - 3 AZR 160/82 - AP Nr. 9 zu § 42 SchwbG; vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - AP Nr. 6 zu § 42 SchwbG).

2. Der Vertrag über die Abtretung der Zusatzversorgungsrente ist nichtig (§ 134 BGB). Er soll die Anrechnung der Rente auf das Übergangsgeld bewirken und verstößt daher gegen das in § 42 SchwbG enthaltene Anrechnungsverbot. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

3. Der Kläger hatte gegen das beklagte Land einen Bereicherungsanspruch. Nach § 816 Abs. 2 BGB ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe verpflichtet, wenn der Nichtberechtigte eine Leistung erhalten hat, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das beklagte Land war nicht berechtigt, die Rentennachzahlung der VBL im Januar 1978 einzuziehen. Die entsprechende Abtretungserklärung des Klägers war nichtig. Gleichwohl muß der Kläger die Zahlung des Rententrägers an das beklagte Land als Erfüllungsgeschäft gegen sich gelten lassen. Denn er hat die Überweisung genehmigt und damit wirksam gemacht. Die Genehmigung ist in der Klageerhebung auf Auszahlung der vereinnahmten Rentennachzah-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

lung zu sehen (BGH LM Nr. 6 zu § 816 BGB).

II. Der Anspruch des Klägers aus ungerechtfertigter Bereicherung ist erloschen, weil der Kläger die tarifliche Ausschußfrist versäumt hat.

1. Nach § 70 Abs. 1 BAT i. d. F. vom 23. Februar 1961 müssen Vergütungsansprüche innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen nach § 70 Abs. 2 BAT, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich erhoben werden.

Der Kläger begehrt die Auszahlung der unberechtigtweise an das beklagte Land überwiesenen Zusatzversorgungsrente. Damit macht er einen "anderen Anspruch aus dem Arbeitsvertrag" im Sinne des § 70 Abs. 2 BAT geltend. Zu diesen Ansprüchen gehören nicht nur vertragliche Ansprüche, sondern auch solche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Für die Frage, ob "ein Anspruch aus dem Arbeitsvertrag" im Sinne von § 70 Abs. 2 BAT vorliegt, ist nicht die materiellrechtliche Anspruchsgrundlage entscheidend, sondern der Entstehungsbereich der Forderung (BAG Urteile vom 28. Februar 1979 - 5 AZR 728/77 - AP Nr. 6 zu § 70 BAT, zu I der Gründe; vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78 - AP Nr. 7 zu § 70 BAT, Bl. 1; vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - AP Nr. 6 zu § 42 SchwbG). Dieser stammt im vorliegenden Fall aus dem Arbeitsverhältnis; die umstrittene Forderung beruht allein darauf, daß der Kläger zur Sicherung einer vermeintlichen Anrechnungsmöglichkeit dem beklagten Land seinen Rentenanspruch abgetreten hat.



- 10 -

2. Der Kläger hat seinen Anspruch auf Auszahlung der Rente erst nach Ablauf der tariflichen Ausschußfrist geltend gemacht. Zur Geltendmachung gehört, daß der Gläubiger seine Forderung so deutlich bezeichnet, daß der Schuldner erkennen kann, aus welchem Sachverhalt und in welcher ungefähren Höhe er in Anspruch genommen wird (BAG Urteil vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - AP Nr. 9 zu § 70 BAT, zu II 2 a der Gründe). In diesem Sinne hat der Kläger seine Forderung erst am 28. Oktober 1978 erhoben.

Der Kläger hat allerdings in seiner schriftlichen Erklärung vom 28. Juli 1977 das beklagte Land gebeten, ihm das Übergangsgeld nicht um die voraussichtlichen Rentenbezüge zu kürzen. Darin lag aber keine Geltendmachung im Sinne des § 70 Abs. 2 BAT. Denn der Kläger hat gleichzeitig seinen Rentenanspruch gegen die VBL für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld an das beklagte Land abgetreten. Damit hat er die Anrechnung der Rente ausdrücklich anerkannt. Seine Erklärung vom 28. Juli 1977 enthält lediglich die Aufforderung an das beklagte Land, für den Rententräger vorzuleisten und das Übergangsgeld ungekürzt gegen Abtretung des Rentenanspruchs in entsprechender Höhe auszuzahlen. Zuvor hatte ihm nämlich das beklagte Land am 8. Juli 1977 mitgeteilt, solange ein Rentenbescheid nicht erteilt sei, bestehe die Möglichkeit, das Übergangsgeld zunächst ungekürzt auszuzahlen. Voraussetzung dafür sei aber, daß der Kläger seine Rentenansprüche für die Zeit, für die Übergangsgeld gezahlt werde, an das Land Baden-Württemberg abtrete. Dem wollte der Kläger genügen. Erst am 28. Oktober 1978 hat er die Auszahlung der Zusatzversorgungsrente verlangt. Zu dieser Zeit war die Dreimonatsfrist abgelaufen. Ihr Lauf hatte begonnen, als die Versorgungsrente am 3. Januar 1978 statt an den Kläger an das beklagte Land überwiesen wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

3. Dem beklagten Land ist es auch nach Treu und Glauben nicht verwehrt, sich auf das Erlöschen der Forderung zu berufen. Den Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes trifft insbesondere nicht die allgemeine Pflicht, seine Arbeitnehmer über etwaige Ansprüche zu belehren, wenn darüber rechtlich verschiedene Ansichten möglich sind (BAG 8, 279, 284 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO, Bl. 4). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es um Ansprüche geht, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuwickeln waren. Deshalb kann grundsätzlich kein Arbeitnehmer darauf vertrauen, daß sein Arbeitgeber bei Bekanntwerden neuer Entscheidungen oberster Bundesgerichte bereits abgewickelte Ansprüche aus beendeten Arbeitsverhältnissen erneut aufnimmt und ausgeschiedene Arbeitnehmer auf mögliche Ansprüche hinweist. Ob die Rechtslage eine andere ist, wenn der öffentliche Arbeitgeber einen besonderen Vertrauenstatbestand gesetzt hat (BAG 14, 193, 195, 196 = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst, zu I der Gründe; BAG Urteil vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 422/73 - AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt - VBL, zu II 2 a der Gründe; Urteil vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - AP Nr. 6 zu § 42 SchwbG, zu III 2 c der Gründe), kann unentschieden bleiben. Die Beklagte hat bei dem Kläger nicht den Eindruck erweckt, er werde weitere Rechtsbelehrungen erhalten. Daß sie die Formulare zur Erhebung von Ansprüchen auf Übergangsgeld entworfen hat, ändert daran nichts.

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Peifer

Zieglwalner

Zilius



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)